

**Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan / 3. Änderung u. Bebauungsplan Nr. 6  
der Gemeinde Klein Pampau**

**Einsender: Innenministerium - Landesplanungsbehörde** Datum: 25.10.2010

Die Gemeinde Klein Pampau plant, in dem Gebiet „Nördlich der Straße „Hasenbäge“ in einer Tiefe bis ca. 30 m und westlich der Straße „Müssener Straße“ ein allgemeines Wohngebiet mit zehn Baugrundstücken zu entwickeln.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. a. Bauleitplanung wie folgt Stellung:  
Maßgeblich für Planungen der Gemeinde sind der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und der Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998).

Klein Pampau ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im Ordnungsraum Hamburg und soll als solche den örtlichen Wohnungsbaubedarf decken.

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde bezogen auf den Umfang und die Lage grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Ich weise jedoch darauf hin, dass nach Ziff. 2.5.2 Abs. 6 LEP 2010 die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Baufähigen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotentiale ausschöpfen können, um ihren Wohnungsbaubedarf zu decken.

Ich bitte, die Planung vor diesem Hintergrund zu prüfen. Eine ergänzende Stellungnahme behalte ich mir vor.

Die Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 08.10.2010 bitte ich im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht der Abteilung Städtebau, Bau- und Wohnungswesen - Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht - werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:  
Immissionsschutzrechtliche Fragestellungen sind vorab auf Ebene des Flächennutzungsplanes (überschlägig) zu prüfen.

Ein Kopie dieser Stellungnahme für die Gemeinde Klein Pampau habe ich beigefügt.



Die Stellungnahme wird berücksichtigt.  
Die Ergebnisse der gemeindlichen Abwägung zu den Anregungen der Landesplanung wurden unter Ziff. 3.1, zu den Anregungen des Kreises Herzogtum Lauenburg unter Ziff. 4. (alternative Planungsmöglichkeiten) sowie unter Ziff. 9. und zu den Hinweisen der Abteilung Städtebau, Bau- und Wohnungswesen ebenfalls unter Ziff. 9. in der Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgeführt.  
Entsprechende Ausführungen siehe auch in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 6 unter Ziff. 4. (alternative Planungsmöglichkeiten) sowie unter Ziff. 10.

<p>Abwägung der Gemeindevertretung in der Sitzung am 03.03.2011</p>	<p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u> :</p> <p>Soll trotz beabsichtigter Niederschlagswasserversickerung doch in die vorhandenen Fließgewässer eingeleitet werden, müssen vorher die zur Beurteilung der mit der Niederschlagswassereinleitung verbundenen Auswirkungen vom Antragsteller nachgewiesen werden. Die dazu erforderlichen Angaben müssen bei der Antragstellung vorliegen.</p> <p><u>Fachdienst Wassernutzung</u> (<i>Frau Münnes, Tel. -409</i>)</p> <p>Niederschlagswasser:</p> <p>Das Niederschlagswasser soll auf den Einzelgrundstücken durch geeignete Anlagen versickert werden. Hierzu folgende Hinweise:</p> <p>Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Gemeinde Klein Pampau abwasserbeseitigungs-pflichtig, auch für Niederschlagswasser. Sie kann diese Pflicht auf den Grundstückseigentümer übertragen. Dazu hat sie ein Abwasserkonzept zu erstellen, das von mir (Wasserbehörde) zu genehmigen ist, und ihre Abwassersatzung entsprechend zu ändern. Für die Gemeinde Klein Pampau liegt mir dieses Konzept nicht vor.</p> <p>Somit hat die Gemeinde für die Einleitungen/Versickerungen bei mir jeweils eine wasserrechtliche Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.</p> <p>Sollte das Bodengutachten bezüglich der Stickerfähigkeit des Bodens negativ ausfallen ist eine andere Form der Entwässerung zu wählen. Dieses ist mit mir im Voraus abzustimmen!</p> <p><u>Fachdienst Straßenbau</u> (<i>Herr Lubenow, Tel. -460</i>)</p> <p>Es gilt für den Straßenbaulastträger das StrVG Schleswig-Holstein. Die Kreisstraße 17 (Müssener Straße) liegt außerhalb einer festgesetzten Ortsdurchfahrt (OD). Gemäß § 29 StrWG müssen Hochbauten außerhalb der OD einen Mindestabstand von 15m – gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn – aufweisen. Dieser ist einzuhalten.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass alle Grundstücke von der Gemeindestraße „Hasenbögé“ erschlossen sind und keine neuen Zufahrten geschaffen werden; andernfalls ist Kontakt mit dem Straßenbaulastträger aufzuzeichnen, ob eine entsprechende Nutzungsgestattung möglich ist.</p> <p>Es werden keine Aussagen oder zeichnerische Darstellungen (Sichtdreiecke) zu den Sichtverhältnissen im Kreuzungsbereich K17 / Hasenbögé getroffen. Es sind entsprechende Sichtdreiecke zu berücksichtigen und in den B-Plan einzutragen. Diese Sichtflächen müssen für die Verkehrssicherheit bei den (Grün-)Planungen (Anlage von Hecken, Sträuchern und Bäumen) freigehalten werden. Es muss die Sicherheit und Leichtigkeit des Fahrzeugverkehrs auf der Kreisstraße gewährleistet sein.</p> <p>Weitere Bedenken bestehen nicht.</p>
---	--

<p>Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan / 3. Änderung der Gemeinde Klein Pampau</p> <p>Einsender: <b>Kreis Herzogtum Lauenburg</b> Datum: <b>03.11.2010</b></p> <p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bestehen gegen den o.g. Bauleitplan keine grund-sätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u> (<i>Herr Foth, Tel. -440</i>)</p> <p>Soll trotz beabsichtigter Niederschlagswasserversickerung doch in die vorhandenen Fließgewässer eingeleitet werden, müssen vorher die zur Beurteilung der mit der Niederschlagswassereinleitung verbundenen Auswirkungen vom Antragsteller nachgewiesen werden. Die dazu erforderlichen Angaben müssen bei der Antragstellung vorliegen.</p> <p><u>Fachdienst Wassernutzung</u> (<i>Frau Münnes, Tel. -409</i>)</p> <p>Niederschlagswasser:</p> <p>Das Niederschlagswasser soll auf den Einzelgrundstücken durch geeignete Anlagen versickert werden. Hierzu folgende Hinweise:</p> <p>Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Gemeinde Klein Pampau abwasserbeseitigungs-pflichtig, auch für Niederschlagswasser. Sie kann diese Pflicht auf den Grundstückseigentümer übertragen. Dazu hat sie ein Abwasserkonzept zu erstellen, das von mir (Wasserbehörde) zu genehmigen ist, und ihre Abwassersatzung entsprechend zu ändern. Für die Gemeinde Klein Pampau liegt mir dieses Konzept nicht vor.</p> <p>Somit hat die Gemeinde für die Einleitungen/Versickerungen bei mir jeweils eine wasserrechtliche Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.</p> <p>Sollte das Bodengutachten bezüglich der Stickerfähigkeit des Bodens negativ ausfallen ist eine andere Form der Entwässerung zu wählen. Dieses ist mit mir im Voraus abzustimmen!</p> <p><u>Fachdienst Straßenbau</u> (<i>Herr Lubenow, Tel. -460</i>)</p> <p>Es gilt für den Straßenbaulastträger das StrVG Schleswig-Holstein. Die Kreisstraße 17 (Müssener Straße) liegt außerhalb einer festgesetzten Ortsdurchfahrt (OD). Gemäß § 29 StrWG müssen Hochbauten außerhalb der OD einen Mindestabstand von 15m – gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn – aufweisen. Dieser ist einzuhalten.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass alle Grundstücke von der Gemeindestraße „Hasenbögé“ erschlossen sind und keine neuen Zufahrten geschaffen werden; andernfalls ist Kontakt mit dem Straßenbaulastträger aufzuzeichnen, ob eine entsprechende Nutzungsgestattung möglich ist.</p> <p>Es werden keine Aussagen oder zeichnerische Darstellungen (Sichtdreiecke) zu den Sichtverhältnissen im Kreuzungsbereich K17 / Hasenbögé getroffen. Es sind entsprechende Sichtdreiecke zu berücksichtigen und in den B-Plan einzutragen. Diese Sichtflächen müssen für die Verkehrssicherheit bei den (Grün-)Planungen (Anlage von Hecken, Sträuchern und Bäumen) freigehalten werden. Es muss die Sicherheit und Leichtigkeit des Fahrzeugverkehrs auf der Kreisstraße gewährleistet sein.</p> <p>Weitere Bedenken bestehen nicht.</p>
--

**Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan / 3. Änderung  
der Gemeinde Klein Pampau**

Einsender: **Kreis Herzogtum Lauenburg** Datum: **03.11.2010**

Fachdienst Naturschutz (Frau Penning, Tel.: 326)

Zu der o. g. Planung habe ich folgendes mitzuteilen:

1. Der Umweltbericht nach § 2 (4) BauGB soll inhaltlich die in der Anlage zum BauGB (§ 2 (4) S. 1 BauGB in Verb. mit § 2a S. 2 Nr. 2 BauGB) vorgesehene Strukturiierung enthalten. Grundsätzlich sind die Umweltbelange nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und ergänzend § 1a BauGB zu berücksichtigen.
2. Nach § 11 (3) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BNatSchG) i. V. m. § 7 (2) Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (LNatSchG) sind die geeigneten Inhalte der Landschaftspläne nach Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches als Darstellung oder Festsetzung in die Bauleitpläne zu übernehmen.  
Nach dem festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde liegt das Plangebiet innerhalb einer größeren Eignungsflächen für die Siedlungsentwicklung nördlich der Straße Hasenböge. Im Zusammenhang mit dieser geplanten Siedlungsentwicklung ist wiederholt auf die fachlichen Anforderungen und auf die naturschutzwichtigen Bestimmungen zum Knickschutz hingewiesen worden.  
Auf Grund der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigung bzw. Zerstörung bei Umsetzung einer einheitlichen, Straßen begleitenden Bebauung (Anlage von Einfahrten, Nutzungsdruck durch die neuen Anwohner) bestehen aus Sicht des Naturschutzes Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Ich weise darauf hin, dass es zur Erhaltung der Knicks und ihrer Funktion erforderlich ist, die Gehölze in einem Rhythmus von 10 -15 Jahren auf den Stock zu setzen. Klicken in deutlich kürzeren Abständen als alle 10 Jahre ist nicht zulässig.

Für die Anlage von Zufahrten sollen im Zusammenhang mit der Planung 5 Knickdurchbrüche hergestellt werden. Knicks gehören nach § 30 (2) BNatSchG i. V. mit § 21 (1) LNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten. Für die Beseitigung vorhandener Knicks ist eine Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG i. V. m. § 21 (3) LNatSchG von den Verboten des § 30 (2) BNatSchG erforderlich.  
Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Die Entscheidung hierüber wird nach Vorlage der vollständigen Unterlagen im weiteren Verfahren getroffen werden.

In diesem Zusammenhang sind im Rahmen eines Gesamtkonzeptes für die Entwicklung der im Landschaftsplan dargestellten Eignungsfläche für die Siedlungsentwicklung Planungsmöglichkeiten zu prüfen, die den Knick ggf. weniger beeinträchtigen.

3. Ich weise darauf hin, dass insbesondere auch die Darstellungen des gemeindlichen Landschaftsplans als Grundlage für den Umweltbericht zu berücksichtigen sind.

**Abwägung der Gemeindevorvertretung  
in der Sitzung am 03.03.2011**

Seite **3**

Zu Fachdienst Naturschutz:

- zu 1.:  
Wird berücksichtigt.  
Die Vorgaben gemäß BauGB werden eingehalten.

- zu 2.:  
Wird teilweise berücksichtigt.

Die geeigneten Inhalte des festgestellten Landschaftsplänes wurden in die Bauleitplanung übernommen. Der Hinweis auf die fachlichen Anforderungen und naturschutzwichtigen Bestimmungen zum Knickschutz sind der Gemeinde bekannt. Zum Schutz der vorhandenen Knicks werden 3,0 m breite Knickschutzstreifen festgesetzt, in denen Bereich Nebenanlagen unzulässig sind. Auf die erforderlichen Knickpflegemaßnahmen wird hingewiesen.  
Die Beseitigung der Knickabschnitte im Bereich der Zufahrten wird im Rahmen des Fachbeitrages zur Eingriffsregelung bewertet und bilanziert. Es werden Aussagen zu den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen gemacht

Die Anregungen zu alternativen Planungsüberlegungen, die eine geringere Zahl an Knickdurchbrüchen verursachen würden, wurden geprüft, aber aus folgenden Gründen wieder verworfen:  
Die Möglichkeit, mit nur einem Knickdurchbruch auszukommen, wäre gegeben, wenn die 10 Grundstücke über eine neue Stichstraße erschlossen würden. Dieses würde aber neben der erheblich höheren Bodenversiegelung auch erhebliche Mehrkosten für die Erschließung bedeuten und die Wirtschaftlichkeit des Projektes in Frage stellen. Eine neue Straße wäre aus Sicht der Gemeinde nur sinnvoll, wenn diese auch für eine etwaige zukünftige weitere Erschließung der Wiese genutzt werden könnte.

Eine zukünftige Bebauung dieses Wiesengrundstücks im Anschluss an die Änderungsfläche ist jedoch nicht geplant, die gemeindliche Bebauung in nördlicher Richtung soll mit dieser Änderungsfläche endgültig abgeschlossen werden. Daher sieht die Gemeinde auch keinen Grund, für die gesamte im Landschaftsplan dargestellte Eignungsfläche ein Gesamtkonzept zu liefern.

Zur Minimierung des Eingriffs in den Knick wurde die Erschließung von je 2 Grundstücken pro Knickdurchbruch zusammengefasst. Dadurch sind 5 Knickdurchbrüche à 6,0 m erforderlich.

- zu 3.:  
Wird berücksichtigt.  
Die Darstellungen des gemeindlichen Landschaftsplänes werden als Grundlage im Umweltbericht berücksichtigt.

**Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan / 3. Änderung  
der Gemeinde Klein Pampau**

Einsender: **Kreis Herzogtum Lauenburg** Datum: **03.11.2010**

Städtebau und Planungsrecht:

Den Angaben zum Plangebiet (Punkt 5) ist zu entnehmen, dass eine zukünftige Bebauung des Wiesengrundstückes im Anschluss an den Plangeltungsbereich nicht geplant ist und die gemeindliche Bebauung in nördlicher Richtung mit dieser in einem Zusammenhang darauf hin, dass der Landschaftsplan einer größeren Fläche an diesem Standort ausdrücklich eine Eignung zur Siedlungsentwicklung möglich zu weist. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde soll, sofern keine Innenentwicklung möglich ist, somit vornehmlich auf dieser Fläche vollzogen werden soll. Ich empfehle der Gemeinde daher eine städtebauliche Planung vorzunehmen, die mögliche zukünftige Entwicklungen offen- hält.

Der landesplanerische Entwicklungsrahmen der Gemeinde weist bis zum Jahr 2025 Spielräume auf. Grundsätzlich steht einer Bebauung der Fläche nichts im Wege. Allerdings hat der Kreis Inneneinrichtung vor der Inanspruchnahme neuer Flächen steht. Überprüft werden muss hierbei von der Gemeinde, ob die Ausweisung von Bauland tatsächlich zur Deckung des örtlichen Bedarfs erforderlich ist, oder ob bestehender Bedarf eventuell über eine Innenentwicklung gedeckt werden kann. Die Untersuchung der vorhandenen Flächenpotentiale in der Gemeinde, beispielsweise in Form eines Baulückenkatasters, bitte ich im weiteren Verfahren vorzulegen.

Die Planzeichnung legt eine strassenbegleitende Bebauung fest. Ich empfehle der Gemeinde nochmals zu überprüfen, ob eine andere Art der Erschließung sinnvoller ist, damit – auch wenn dies zur Zeit nicht vorgesehen ist – für die Zukunft weitere Entwicklungsmöglichkeiten bestehen. Hinsichtlich der erforderlichen Knickdurchbrüche sowie anderen Beeinträchtigungen des Knicks ist die Stellungnahme der unteren Naturschutzbörde zu beachten.

Der Punkt 9 der Begründung thematisiert Lärm- und Geruchsimmissionen. Die Gemeinde geht davon aus, dass von einer Untersuchung etwaiger Lärm- (ausgehend von den Sport- und Freizeitfläche, Bauhof) sowie Geruchsbelästigung (ausgehend von der Käranlage) abgesehen werden kann. Ich lege der Gemeinde eindeutig nahe, dass zur Planungssicherung bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes zumindest überschlägige Untersuchungen der Lärm- und Geruchsimmissionen vorgenommen werden, um Einflüsse auf die wohnbauliche Nutzung ausschließen zu können.

Im Auftrag

Abwägung der Gemeindevorstellung  
in der Sitzung am 03.03.2011

**Seite 4**

Zu Städtebau und Planungsrecht:

zu Abs. 1.:

Wie auf der Abwägungsseite 3 bereits ausgeführt, plant die Gemeinde keine weitere bauliche Entwicklung in nördliche Richtung.

zu Abs. 2.:

Zu den landesplanerischen Belangen und Flächenpotentialen im Dorf siehe Abbildungen und Ausführungen hierzu in der Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Ziff. 3.1.

zu Abs. 3.:

Siehe auch hierzu die Ausführungen auf der Abwägungsseite 3.

zu Abs. 4.:

Zur Prüfung möglicher Immissionen wurden entsprechende Gutachten gefertigt.

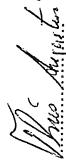
Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan / 3. Änderung u. Bebauungsplan Nr. 6  
der Gemeinde Klein Pampau

Einsender: **Landwirtschaftskammer**

Datum: **15.10.2010**

Wir weisen darauf hin, dass landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen.  
Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden  
Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet  
einwirken. Wir empfehlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung der o. a.  
Bauleitplanung aufzunehmen.  
Ansonsten bestehen aus agrarstruktureller Sicht zu der o.a. Bauleitplanung  
keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen



Thies Augustin

Abwägung der Gemeindevertretung  
in der Sitzung am 03.03.2011

Seite **5**

Wir weisen darauf hin, dass landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen.  
Die Stellungnahme wird berücksichtigt.  
Der Hinweis wird in den Begründungen zu beiden Planungen unter  
„Hinweise von Behörden und Trägern öffentlicher Belange“  
aufgenommen.

Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan / 3. Änderung u. Bebauungsplan Nr. 6  
der Gemeinde Klein Pampa

Einsender: Archäologisches Landesamt

Datum: 28.10.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.  
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde umverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DschG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Schiller

**6**

Abwägung der Gemeindevertretung  
in der Sitzung am 03.03.2011

Seite 6

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Der Hinweis wird in den Begründungen zu beiden Planungen unter  
„Hinweise von Behörden und Trägern öffentlicher Belange“  
aufgenommen.